

3683 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Mit Erkenntnis Zl. G 97-100/88 hat der Verfassungsgerichtshof im § 3 Abs. 4 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes einige Worte als in Widerspruch zum Grundrecht der Freiheit der Kunst stehend, aufgehoben. Diese im Bundesgesetzblatt Nr. 429/1988 kundgemachte Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1989 in Kraft.

Durch die Regierungsvorlage soll nun die bis zur Aufhebung geltende Rechtslage hinsichtlich der Bewilligungspflicht des im § 3 Abs. 4 aufgezählten Personenkreises mit einer geringfügigen Modifikation aufrecht bleiben. Die Verfassungsmäßigkeit soll dabei dadurch erreicht werden, daß die Bewilligungspflicht für Künstler in einem neuen § 4a einer Sonderegelung unterstellt wird. In dieser Regelung ist vorgesehen, daß eine Beschäftigungsbewilligung nur dann versagt werden darf, wenn neben dem Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Beeinträchtigung der durch das Ausländerbeschäftigungsgesetz geschützten öffentlichen Interessen unverhältnismäßig schwerer wiegt, als die Beeinträchtigung der Freiheit der Kunst des Ausländers.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 22. Mai 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 05 22

Norbert Pichler
Berichterstatter

Eduard Gargitter
Vorsitzender